

Regierungsrat

Luzern, 9. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 276

Nummer: P 276

Eröffnet: 18.05.2020 / Bildungs- und Kulturdepartement

Antrag Regierungsrat: 09.06.2020 / Ablehnung

Protokoll-Nr.: 651

Postulat Dubach Georg und Mit. über einen befristeten Gebührenerlass für Laien-Kulturvereine

Der Kanton Luzern ist bekannt für sein vielfältiges Kulturangebot, das sich neben den grossen, auch überregional bekannten Kulturinstitutionen insbesondere durch ein breites Engagement der Bevölkerung in allen Regionen des Kantons auszeichnet und ein eigentlicher Nährboden für die Entwicklung professionellen Schaffens und eines lebendigen Kulturlebens ist.

Wie alle Bereiche der Gesellschaft wurde auch das Engagement der Laienvereine im Kulturbereich durch die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen, da zahlreiche, von langer Hand geplante Jahresveranstaltungen oder Aufführungen verschoben oder gänzlich abgesagt werden mussten.

Mit der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur) vom 21. März 2020 (SR 442.15) hat der Bund zusammen mit den Kantonen Instrumente geschaffen, um die härtesten Auswirkungen für Kulturschaffende und Kulturinstitutionen abzufedern. Dabei steht den Laien-Kulturvereinen über ihre Dachverbände die Möglichkeit offen, Finanzhilfen bis zu 10'000 Franken in Form von Ausfallentschädigungen zu beantragen. Höhere Beträge können bei der kantonalen Kulturförderung per Gesuch beantragt werden. Auch Kulturvereine, die keinem Dachverband angehören, können Gesuche an die kantonale Kulturförderung richten. Die Finanzhilfen werden zu gleichen Teilen vom Bund und vom Kanton finanziert. Der Bund hat die Geltungsdauer der COVID-Verordnung Kultur bis zum 20. September 2020 verlängert.

Die Postulanten fordern, einen befristeten Erlass der Gebühren für die Benutzung von kantonseigenen Auftritts- und Probelokalen für die Laienvereine im Kulturbereich zu prüfen. Zudem sollen die Gemeinden aufgefordert werden, ebenfalls einen befristeten Erlass der Gebühren für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten zu prüfen.

Eine Einflussnahme auf die Gemeinden in diesem Zusammenhang halten wir nicht für angezeigt. Kulturelle Vereine zahlen als Dauermieter von Räumen in kantonalen Schulanlagen einen ermässigten Tarif (Verordnung über die Benützung kantonaler Schulanlagen durch Dritte, SRL 503 Anhang 2). So kostet zum Beispiel die Nutzung der Aula der Kantonsschule Alpenquai einen kulturellen Verein während der Woche pro Stunde 35 Franken. Die Kantonsschule stellt jedoch bei Nichtnutzung der Räume aufgrund der Corona-Massnahmen keine Rechnung.

Wir sehen in der COVID-Verordnung Kultur des Bundes ein gutes Instrument zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich, das wir deshalb auch massgeblich unterstützen. Darüber hinaus gehende Massnahmen wie den geforderten Erlass von Nutzungsgebühren halten wir nicht für notwendig. Zudem könnte dieser Erlass zu Ungleichbehandlungen von anderen Branchen führen. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.